

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 2

Berlin, den 26. Februar

2001

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
	Vereinbarung zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz, und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, vertreten durch den Präsidenten des Konsistoriums, über die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten	38
II. Bekanntmachungen		
	Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Buchholz, Grubo, Klepzig, Lehnsdorf, Lühnsdorf, Raben und Rädigke, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig, zu einem Pfarrsprengel	39
	Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Gölsdorf, Kaltenborn, Lindow, Niedergörsdorf und Wölmsdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming, sowie über die Umgliederung des Ortsteils Altes Lager aus der Liebfrauenkirchengemeinde Jüterbog in die neue Evangelische Kirchengemeinde Niedergörsdorf, beide Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming	39
	Wahlen in die Spruchkammer für Lehrbeanstandungsverfahren der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg	40
	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	40
III. Stellenausschreibungen		
	Ausschreibung von Pfarrstellen	40
	Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen	41
	Ausschreibung der Beauftragten-Stelle in Potsdam	41
	Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle	42
	Stellenangebot	42
IV. Personalmeldungen		
V. Mitteilungen		
	Ordnung der Vereinigten Synode der evangelisch-reformierten Gemeinden in Berlin-Brandenburg vom 21. Mai 2000.....	44

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Vereinbarung zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz, und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, vertreten durch den Präsidenten des Konsistoriums, über die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten

Artikel 1

(1) Die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten bildet einen Teil der den Kirchen obliegenden allgemeinen Seelsorge.

(2) Die evangelische Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten wird durch Pfarrer, Pfarrerrinnen und andere kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen - im Folgenden Gefängnisseelsorger genannt - im Haupt- oder Nebenamt wahrgenommen.

(3) Die Freiheit der Verkündigung und das Beicht- und Seelsorgegeheimnis werden gewährleistet.

Artikel 2

(1) Die Gefängnisseelsorger stehen im Dienst der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Sie unterstehen der Dienst- und Disziplinaraufsicht der Kirche.

(2) Sie sind verpflichtet, bei der Ausübung ihres Dienstes die Bestimmungen über den Strafvollzug und die Untersuchungshaft zu beachten.

(3) Die Gefängnisseelsorger arbeiten in ihrem Dienst mit den Vollzugsbediensteten eigenverantwortlich zusammen. Sie haben das Recht auf Teilnahme an den Dienstbesprechungen und Vollzugskonferenzen. Sie sind bei allen kirchlichen Veranstaltungen berührenden Maßnahmen der Anstaltsleitung vorher zu hören.

Artikel 3

(1) Zu den Rechten der Gefängnisseelsorger gehören die Inanspruchnahme aller Einrichtungen und die Veranlassung organisatorischer Maßnahmen, die geeignet und erforderlich sind, ihre Aufgaben gemäß Artikel 4 zu erfüllen.

(2) Sie haben Anspruch auf die Bereitstellung von Räumen, die für die Ausübung des Dienstes notwendig sind (gottesdienstlicher Raum und Dienstzimmer).

Die Planung, Einrichtung und Gestaltung von Gottesdiensträumen in Justizvollzugsanstalten erfolgt durch das Land im Einvernehmen mit der Kirche.

(3) Die Gefängnisseelsorger können im Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter freiwillige Helfer, unterstützende Gruppen sowie andere Seelsorger und Seelsorgerhelfer für den Dienst in der Einrichtung hinzuziehen.

Artikel 4

Die Gefängnisseelsorger haben im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- regelmäßige Abhaltung von Gottesdiensten,
- Abnahme der Beichte und Spendung der Sakramente,
- Durchführung von Amtshandlungen aus besonderem Anlass (z. B. Trauungen),
- Einzelseelsorge einschließlich der Zellenbesuche und der Aussprache mit einzelnen Gefangenen,
- Angebote von Gruppenarbeit, Kursen und Unterweisungsstunden,
- Durchführung von Besuchen und Begleitung bei Ausführung von Gefangenen in seelsorgerlich begründeten Fällen, besondere Krankenseelsorge bei Krankheitsfällen innerhalb der Justizvollzugsanstalt,
- Beratung und seelsorgerlicher Beistand auch für die Angehörigen der Gefangenen in Partnerschafts-, Ehe- und Familienangelegenheiten im Zusammenhang mit den sich aus der Inhaftierung ergebenden Problemen,

- Mitwirkung bei der sozialen Hilfe für die Gefangenen und ihre Familien unter Beachtung der Primärzuständigkeit des Sozialdienstes,
- Seelsorge an Mitarbeitern des Strafvollzuges, unbeschadet der Zuständigkeit des Gemeindepfarrers,
- Mitwirkung bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter im Strafvollzug,
- Mitwirkung bei der Gewinnung und Betreuung ehrenamtlicher Helfer sowie von Kontaktgruppen im Vollzug,
- Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit in Gesellschaft und Kirche.

Die Aufgaben und Rechte der Gefängnisseelsorger aus dieser Vereinbarung erstrecken sich auch auf Inhaftierte, die keiner evangelischen Kirche angehören, jedoch seelsorgerliche Betreuung durch einen evangelischen Gefängnisseelsorger wünschen.

Artikel 5

(1) Die Gefängnisseelsorger werden von der Kirche im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Justiz des Landes berufen.

(2) Liegen Tatsachen vor, aus denen sich gegen die Person oder die Tätigkeit eines Gefängnisseelsorgers oder einer Gefängnisseelsorgerin schwerwiegende Bedenken gegen den weiteren Dienst ergeben und können diese nicht einvernehmlich zwischen Land, Kirche und dem Gefängnisseelsorger/der Gefängnisseelsorgerin verändert werden, so kann das Land die Abberufung verlangen. Betroffene sind vor einer Entscheidung von der Kirche und von der Senatsverwaltung für Justiz zu hören.

Artikel 6

(1) Urlaubs- und Dienstbefreiung der Gefängnisseelsorger richten sich nach dem Pfarrerdienstgesetz bzw. der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung.

(2) Die Vertretung bei Abwesenheit und die Urlaubsvertretung regeln die Gefängnisseelsorger nach Abstimmung mit der Kirche im Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter. Die Krankheits- und Vakanzvertretung regelt die Kirche im Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter.

Artikel 7

In Anbetracht der derzeitigen angespannten Haushaltslage kann eine über die im Staatsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche und dem Land Berlin getroffenen Festlegungen hinausgehende Finanzierung der Personal- und Sachkosten nicht erfolgen.

Artikel 8

(1) Die Kirche ist berechtigt, Visitationen bezüglich der Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten durchzuführen.

(2) Im Einverständnis mit der Senatsverwaltung für Justiz beruft die Kirche mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Konferenz der evangelischen Gefängnisseelsorger mit Vertretern der Kirche und der Senatsverwaltung für Justiz über Fragen der Anstaltsseelsorge und des Justizvollzuges ein.

Artikel 9

(1) Zweifels- und Streitfragen sind zunächst zwischen dem Anstaltsleiter und den Gefängnisseelsorgern mit dem Ziel einer Klärung oder Einigung zu erörtern.

(2) Die Gefängnisseelsorger haben das Recht der Beschwerde bei der Senatsverwaltung für Justiz, wenn Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung auftreten, die nicht anderweitig behoben werden können.

Die Senatsverwaltung für Justiz wird die Kirche über diese Beschwerde alsbald unterrichten, wenn sie sich nicht in der Lage sieht, der Beschwerde abzuweichen.

(3) Die Senatsverwaltung für Justiz wird eine Beschwerde der Anstaltsleitung über die Tätigkeit eines Gefängnisseersorgers als bald an die Kirche weiterleiten, wenn sie diese für begründet hält.

Die Kirche bemüht sich, Beschwerden im Gespräch mit den Gefängnisseersorgern im Beisein eines Vertreters der Senatsverwaltung für Justiz zu klären. Das Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten.

Artikel 10

Die Vertragsschließenden werden sich bemühen, eine etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung einvernehmlich zu klären.

Artikel 11

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 10. Januar 2001 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer von fünf Jahren.

Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um weitere fünf Jahre, wenn sie nicht zwölf Monate vor Ablauf der Frist gekündigt wird.

Berlin, am 10. Januar 2001

Für das Land Berlin,
vertreten durch die
Senatsverwaltung für Justiz
In Vertretung
Diethard R a u s k o l b
Der Staatssekretär

Berlin, am 10. Januar 2001

Für die Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
R u n g e
Der Präsident des Konsistoriums

II. Bekanntmachungen

Urkunde

über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Buchholz, Grubo, Klepzig, Lehnsdorf, Lühnsdorf, Mützdorf, Raben und Rädigke, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig, zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Buchholz, Grubo, Klepzig, Lehnsdorf, Lühnsdorf, Mützdorf, Raben und Rädigke, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig, werden dauernd zum Pfarrsprengel Raben-Rädigke verbunden.

§ 2

Die bisherigen Verbindungen von Kirchengemeinden zu den Pfarrsprengeln Lühnsdorf und Raben werden aufgehoben.

§ 3

Die in den Pfarrsprengeln Lühnsdorf und Raben bisher bestehenden beiden Pfarrstellen sowie die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rädigke werden auf die Kirchengemeinden des neuen Pfarrsprengels Raben-Rädigke übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Februar 2001 in Kraft.

Berlin, den 09. Januar 2001
Az. 1020-1 (705.17+23+25)

(L.S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. R u n g e

*

Urkunde

über die Vereinigung der Kirchengemeinden Gölsdorf, Kaltenborn, Lindow, Niedergörsdorf und Wölmsdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming, sowie über die Umgliederung des Ortsteils Altes Lager aus der Liebfrauenkirchengemeinde Jüterbog in die neue Evangelische Kirchengemeinde Niedergörsdorf, beide Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Gölsdorf, Kaltenborn, Lindow, Niedergörsdorf und Wölmsdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederfläming, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Niedergörsdorf.“

§ 2

(1) Der Ortsteil Altes Lager wird aus der Liebfrauenkirchengemeinde Jüterbog ausgegliedert und in die Evangelische Kirchengemeinde Niedergörsdorf umgliedert.

(2) Die bisher zur Liebfrauenkirchengemeinde Jüterbog gehörenden Gemeindeglieder des Ortsteils Altes Lager werden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Niedergörsdorf.

§ 3

Die bisherige Verbindung der in § 1 genannten Kirchengemeinden zum Pfarrsprengel Niedergörsdorf wird aufgehoben.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Februar 2001 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 2001
Az. 1020-1 (706.10+11+12+20)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. R u n g e

Wahlen in die Spruchkammer für Lehrbeanstandungsverfahren der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat am 18. November 2000 folgende Personen für den Rest der laufenden Amtsperiode der Landessynode in die Spruchkammer für Lehrbeanstandungsverfahren nachgewählt:

1. Superintendent Joachim H a r d e r, Bekenntnis reformatorisch, zum Mitglied als Nachfolger von Superintendent i.R. Dr. Klaus Stolte
2. Superintendentin Isolde B ö h m, Bekenntnis reformatorisch, zum Mitglied als Nachfolgerin von Pfarrerin Martina G e r n
3. Superintendentin Katharina F u r i a n, Bekenntnis lutherisch, zur 2. Stellvertreterin des Mitglieds Joachim H a r d e r und Nachfolgerin von Superintendent i.R. Martin S c h u l t z - E h r e n b u r g

Die genannten Personen haben vor Annahme ihrer Berufung die in § 2 Abs. 4 des Kirchengesetzes zur Ausführung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vorgeschriebene Erklärung über ihre Bekenntnisbindung und ihre Bereitschaft, ihr Amt im Sinne des § 16 der Lehrbeanstandungsordnung zu führen, abgegeben.

Berlin, den 12. Februar 2001

Konsistorium
Dr. R u n g e

*

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses

Der Dienstaussweis der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg mit der Nummer 0343 wurde mit Wirkung vom 4. Januar 2001 für ungültig erklärt. Er wurde ersetzt durch den Dienstaussweis der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg mit der Nummer 0349.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die Pfarrstelle des Pfarrsprengels Finsterwalde-Süd, Kirchenkreis Finsterwalde, ist ab sofort durch Gemeindegliederwahl wieder zu besetzen.

Der mit der Vakanzverwaltung der Stelle beauftragte Pfarrer wird sich bewerben.

Bewerbungen sind nur aus dem Kirchenkreis Finsterwalde zugelassen und werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindegliederwahl des Pfarrsprengels Finsterwalde-Süd über die Superintendentur Finsterwalde, Schlossstrasse 4, 03238 Finsterwalde.

2. Die (1.) Pfarrstelle des Pfarrsprengels Mühlenfließ, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, ist ab sofort im eingeschränkten Dienstverhältnis (85% Dienstumfang) durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die Pfarrstelle des Pfarrsprengels Raben-Rädigke, Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig, ist ab sofort im eingeschränkten Dienst-

verhältnis (50% Dienstumfang) durch Gemeindegliederwahl wieder zu besetzen.

Zusätzlich ist die landeskirchliche Schulpfarrstelle für den Bereich des Evangelischen Kirchenkreises Lehnin-Belzig ebenfalls im eingeschränkten Dienstverhältnis (50% Dienstumfang) von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber mitzuverwalten.

Die Gemeinden liegen in landschaftlich schöner Lage des Hohen Flämings im Süden des Kirchenkreises.

Der Pfarrsprengel mit ca. 500 Gemeindegliedern hat 8 Predigtstätten mit reizvollen, teils renovierten Dorfkirchen.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der sich in diese ländliche Situation hineinbegibt, es versteht, die vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu ermutigen und gemeinsam mit den aktiven Gemeindegliedern eine angemessene Struktur im Pfarrsprengel entwickelt. Die rege Junge Gemeinde will gefördert werden.

Ein geräumiges Pfarrhaus ist in Rädigke vorhanden.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindegliederwahl des Pfarrsprengels Raben-Rädigke über die Superintendentur Lehnin-Belzig, Klosterkirchplatz 20, 14797 Lehnin.

4. Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz-Passion, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte ist ab sofort vorerst im eingeschränkten Dienstverhältnis (75% Dienstumfang) durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Schwerpunkt der Arbeit soll im Bereich der Passionskirche liegen. Neben den pfarramtlichen Tätigkeiten soll die neue Pfarrerin bzw. der neue Pfarrer insbesondere in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit Akzente setzen. Dazu gehört die Weiterentwicklung der Arbeit im Familienzentrum der Gemeinde, Konfirmandenunterricht und die religionspädagogische Begleitung der Arbeit in zwei Kindertagesstätten.

Die Evangelische Kirchengemeinde Heilig Kreuz-Passion ist seit einem halben Jahr eine fusionierte Gemeinde. Sie hat derzeit ca. 7000 Mitglieder. Sie versteht sich als offene Gemeinde, die sich für die Belange des Gemeinwesens einsetzt. Die Schwerpunkte der Gemeindegliederarbeit an verschiedenen Standorten sind Gottesdienst und theologische Bildungsarbeit, Seniorenarbeit, Kirchenmusik, diakonische Projekte (Asyl- und Flüchtlingsberatung, Obdachlosenarbeit, Familienzentrum), Kultur in Kirchen. In diesen und in anderen Bereichen arbeitet die Gemeinde eng mit anderen Einrichtungen (Evangelisches Jugendzentrum "Die Wille", Kirchbauhof, Diakoniestation Kreuzberg, Stadtteilausschuss Kreuzberg) zusammen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer die bzw. der teamfähig und bereit ist, mit einer vielfältigen und selbständigen beruflich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterschaft zusammenzuarbeiten.

Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Bewerbungen sind nur aus dem Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte zugelassen und werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

5. Die (1.) Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Spandau, ist ab sofort im eingeschränkten Dienstverhältnis (50% Dienstumfang) durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer, die oder der gerne und offen auf Menschen zugeht, Freude hat an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste, teamfähig mit Mut und Ideen mitarbeitet und Menschen zum Christsein ermuntert.

Die in der Gemeinde tätige Pfarrerin im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Auskünfte erteilt die Vorsitzende des Gemeindegewahlrates Frau Christine Hoffmann, Im Spektefeld 26, 13589 Berlin, Telefon: 0 30/3 73 62 53.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegewahlrat der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde über den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Spandau, Kinkelstr. 33/34, 13597 Berlin.

6. Zum 1. Juni 2001 ist die 13. landeskirchliche Schulpfarrstelle im Bereich der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in den ehemaligen Bezirken Tiergarten, Wedding und Kreuzberg sowie zum 1. August 2001 die 14. landeskirchliche Schulpfarrstelle im Bereich der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht im Bezirk Neukölln mit vollem Dienstumfang zu besetzen.

Neben der Erteilung von Religionsunterricht im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden können der Schulpfarrerin oder dem Schulpfarrer weitere Aufgaben übertragen werden, insbesondere Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Gottesdiensten für Schülerinnen und Schüler, Hilfestellung für Pfarrerinnen und Pfarrern bei der Erteilung von Religionsunterricht, Förderung der Zusammenarbeit von Religionsunterricht und der Arbeit in Gemeinden und im Kirchenkreis.

Die Übertragung der Stelle erfolgt für die Dauer von sechs Jahren.

Der bisherige Stelleninhaber der 13. Schulpfarrstelle wird sich erneut bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Referat Religionsunterricht, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

Auskünfte erteilen die Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht in der ARU in Wedding: Frau Waltraud Baum, Telefon 4 55 50 93, in der ARU Neukölln: Frau Helga Walden Telefon 6 25 60 71.

*

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (1.) Pfarrstelle des Pfarrsprengels Groß Schönebeck, Evangelischer Kirchenkreis Barnim, ist ab sofort durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Vom Pfarrsprengel mit ca. 600 Gemeindegliedern und 3 Predigtstätten ist auch die Dauervakanzverwaltung der Kirchengemeinden Ruhlsdorf und Marienwerder mit ca. 500 Gemeindegliedern und 2 Predigtstätten wahrzunehmen.

Die Kirchen und Gemeinderäume haben eine gute Bausubstanz und Ausstattung. Ein geräumiges Pfarrhaus ist vorhanden.

Groß Schönebeck hat eine rege Frauenhilfe und einen Kirchenchor aber auch Bedarf an Aktivierung der Kinder- und Jugendarbeit und seelsorgerlicher Tätigkeit.

Der Gemeindegewahlrat wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Berufserfahrung, Aufgeschlossenheit zur Seelsorge, Fantasie für die Gewinnung von Kindern und Jugendlichen, Bereitschaft zur Arbeit mit Ehrenamtlichen und Grundkenntnissen in der Verwaltungsarbeit kleinerer Gemeinden. Außerdem wären eigene Mobilität notwendig und PC-Kenntnisse wünschenswert.

Weitere Auskünfte erteilen Frau Regina Mädler, Telefon: 03 33 93/2 36, Frau Ursula Scholz, Telefon: 03 33 93/2 25 oder Pfarrerin Bartsch, Telefon: 03 33 95/3 69.

Bewerbungen sind nur aus dem Evangelischen Kirchenkreis Barnim zugelassen und werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindegewahlräte des Pfarrsprengels Groß Schönebeck über das Leitungsbüro des Evangelischen Kirchenkreises Barnim, Eisenbahnstraße 84, 16225 Eberswalde.

2. Die (2.) Pfarrstelle der Weihnachtskirchengemeinde Haselhorst, Kirchenkreis Spandau, ist ab sofort im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 % Dienstumfang) durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Erwünscht sind:

- Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde sowie zu der vom Gemeindegewahlrat beschlossenen Form der gemeinsamen Geschäftsführung
- neben der Erfüllung der pfarramtlichen Aufgaben in Verkündigung, Seelsorge und Lehre, die Übernahme von speziellen Aufgaben in Absprache mit der Pfarrkollegin und dem Gemeindegewahlrat, z. B. in der Jugend- und Kinderarbeit, Arbeit mit den Kindertagesstätten, Erwachsenenbildung, Seniorenarbeit u.a.

Wohnsitznahme im Gebiet der Gemeinde wird erwünscht.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegewahlrat der Weihnachtskirchengemeinde Haselhorst über die Superintendentur Spandau, Kinkelstraße 33/34, 13597 Berlin.

*

Ausschreibung der Beauftragten-Stelle in Potsdam

In der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in Potsdam ist die Stelle der Beauftragten /des Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht in den Landkreisen Brandenburg (Stadt), Potsdam (Stadt) und Potsdam-Mittelmark zum 1. Juli 2001 zu besetzen.

Religionslehrerinnen/Religionslehrer (mit A-Qualifikation), Lehrerinnen/Lehrer mit religionspädagogischer Qualifikation und Theologinnen/Theologen mit schulischer Erfahrung können sich bis zum 31. März 2001 bewerben.

Die Beauftragte /der Beauftragte leitet die Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in Potsdam. Sie/er vertritt die Belange des Religionsunterrichts gegenüber den regionalen kirchlichen, staatlichen und privaten Stellen. Zu ihren/seinen Aufgaben gehört die Dienstaufsicht über die Religionslehrerinnen und -lehrer und die Fachaufsicht über den Religionsunterricht, die Durchführung von Konventen und die fachliche Beratung und Unterstützung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Einrichtungen, insbesondere dem gemeindepädagogischen Dienst. Die Erteilung von Religionsunterricht gehört zum Dienst der Beauftragten.

Die Vergütung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, Vergütungsgruppe IIa, oder Pfarrbesoldung.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen zu richten an die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, Evangelisches Zentrum, z.Hd. Herrn Oberkonsistorialrat Steffen-R. Schultz, Georgenkirchstraße. 69/70, 10249 Berlin.

Auskünfte werden unter der Telefonnummer 030-24344-337 erteilt.

*

Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

In der Kirchengemeinde Alt-Schöneberg, Kirchenkreis Berlin-Schöneberg, ist zum 1. Mai 2001 eine C-Kirchenmusikstelle mit einem Stellenumfang von 20% zu besetzen.

Die Gemeinde wünscht sich Kirchenmusik in der Gemeinde und für die Gemeinde.

Dazu wird eine Kirchenmusikerin oder ein Kirchenmusiker gesucht, die oder der andere Menschen begeistern kann und bereit ist, zusammen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde das musikalische Leben in der Gemeinde verantwortungsbewusst aufzubauen und zu gestalten, dabei Freude an alten und neuen Formen der Kirchenmusik hat und diese Arbeit als Verkündigung des Evangeliums versteht.

Zu den Aufgaben gehören:

- gottesdienstliches Orgelspiel an Sonn- und Feiertagen,
- die Gründung eines Gemeindechores für den Gesang im Gottesdienst (mehrstimmige Choräle, Motetten usw.), an Festtagen und ausgewählten anderen Tagen im Jahr,
- eventuell auch die Gründung einer Schola.

Die Stelle ist zunächst für 2 Jahre befristet – mit der Option einer Verlängerung.

In der Kirchengemeinde sind folgende Instrumente vorhanden:

- eine Flentrop-Orgel (3 Manuale, 42 Register) in der Paul-Gerhardt-Kirche,
- eine Schuke-Orgel (2 Manuale, 16 Register) in der Dorfkirche,
- ein Positiv in der Kapelle,
- ein Cembalo, ein Flügel und zwei Klaviere.

Eine umfangreiche Notenbibliothek steht zur Verfügung.

Die Vergütung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Anfragen und Bewerbungen werden bis zum 31. März 2001 erbeten an:

Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Alt-Schöneberg, Vorsitzende des Kirchenmusikausschusses, Frau Dr. Barbara Sixt, erreichbar über das Gemeindebüro: Hauptstraße 47-48, 10827 Berlin, Telefon: 0 30/7 81 15 38, Fax: 0 30/7 84 52 58.

*

Stellenangebot

Das Evangelische Missionswerk in Deutschland e.V. (EMW) hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebotes gebeten:

Das Evangelische Missionswerk in Deutschland e.V. (EMW) ist der nationale Dachverband evangelischer Kirchen und missionarischer Verbände, Werke und Vereine zur Wahrnehmung partnerschaftlicher Beziehungen zu den Kirchen in Übersee, aber auch zur Stärkung der Ökumene in der sog. Ersten Welt.

In der Abteilung Studien und Öffentlichkeitsarbeit des EMW ist zum baldmöglichen Zeitpunkt die Vollzeitstelle einer Pädagogikreferentin/eines Pädagogikreferenten zu besetzen.

Zu den Aufgabenbereichen gehören

- die Erarbeitung von pädagogischen Materialien im Themenfeld von Mission, Ökumene, interkulturellem Lernen, Entwicklungszusammenarbeit für Schulen, Gemeinden und Gruppen;
- die Mitarbeit in pädagogischen Fachgremien;
- Kooperationen mit den Mitgliedern des EMW, zum Beispiel im Blick auf Fragen von ökumenischer Gemeindeerneuerung, Kursarbeit für ökumenische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Partnerschaftsarbeit, die Rolle von Frauen in Mission und Ökumene, „Koje Weltmission“ bei den Evangelischen Kirchentagen;
- Mitarbeit an anderen Publikationen der Abteilung Studien und Öffentlichkeitsarbeit;
- Vertretung des EMW in ausgewählten Gremien seiner Mitglieder. Wir erwarten
- pädagogische Kompetenz (z. B. Erfahrungen in der Schule);
- theologische Kompetenz (evtl. Erfahrungen im Pfarramt);
- ökumenische Erfahrungen (z. B. durch längeren Auslandsaufenthalt);
- Fähigkeit und Interesse zum Abfassen eigener und Redigieren fremder Texte;
- gute Sprachkenntnisse, vor allem in der englischen Sprache;
- Bereitschaft zu häufigen Dienstreisen;
- Kontaktfreudigkeit und Teamfähigkeit sowie
- EDV-Kenntnisse in den üblichen Office-Anwendungen.

Wünschenswert ist bei einer Theologin oder einem Theologen ein bestehendes Grunddienstverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD oder einer der dem EMW angehörenden Freikirchen.

Wir bieten eine interessante, vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit. Die Eingruppierung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung der EKD entsprechend BAT II a oder für beurlaubte Kirchenbeamtinnen oder -beamte analog A 13. Es werden die im kirchlichen Bereich üblichen Sozialleistungen gewährt.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 28. Februar 2001 an das Evangelische Missionswerk in Deutschland (EMW), z. Hd. Herrn Direktor Meißner, Normannenweg 17-21, 20537 Hamburg (E-Mail: gensecr@emw-d.de).

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Ordnung der Vereinigten Synode der evangelisch-reformierten Gemeinden in Berlin-Brandenburg

Vom 21. Mai 2000

Die Vereinigte Synode hat auf ihrer Tagung am 21.5.2000 folgende Neufassung der Ordnung der Vereinigten Synode der evangelisch-reformierten Gemeinden in Berlin-Brandenburg beschlossen.

Sie ersetzt die Ordnung der Vereinigten Synode vom 9. Januar 1957.

I. Zusammensetzung der vereinigten Synode

1. Stimmberechtigte Mitglieder der vereinigten Synode sind:
 - a) die Mitglieder der Kreissynode des deutsch-reformierten Kirchenkreises,
 - b) die Mitglieder der französisch-reformierten Kreissynode, soweit ihnen in der Kreissynode Stimmrecht zusteht.
2. Als nicht stimmberechtigt, aber mit Antragsrecht und dem Recht auf Anhörung können an der vereinigten Synode teilnehmen:
 - a) die Mitglieder des Evangelisch-reformierten Moderamens Berlin-Brandenburg, sofern sie nicht nach Ziffer 1 stimmberechtigt sind,
 - b) die Mitglieder der französisch-reformierten Kreissynode, die in dieser Antragsrecht und Recht auf Anhörung besitzen, jedoch nicht stimmberechtigt sind,
 - c) die oder der Präses der Landessynode,
 - d) Vertreter der Kirchenleitung,
 - e) Vertreter des Evangelischen Konsistoriums Berlin-Brandenburg.
3. Als Gäste können an der vereinigten Synode teilnehmen:
 - a) sonstige zur Teilnahme an der französisch-reformierten Kreissynode nach §§ 3 und 4 ihrer Ordnung Berechtigte,
 - b) als Vertreter der in Berlin bestehenden reformierten Auslandsgemeinden die Pfarrer oder Pfarrerinnen dieser Gemeinden und ein Ältester oder eine Älteste,

- c) vom Evangelisch-reformierten Moderamen geladene weitere Gäste. Bei der Auswahl dieser Gäste soll den Wünschen beider Kreiskirchenräte tunlichst entsprochen werden,
- d) Mitglieder reformierter Gemeinden der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

II. Aufgaben der vereinigten Synode

Die Vereinigte Synode hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Durchführung der Wahlen, die der Synode nach Artikel 3 der Moderamensordnung vom 11. Juni 1995 übertragen worden sind.
2. Entgegennahme eines Berichtes des Evangelisch-reformierten Moderamens über seine Tätigkeit seit der letzten Tagung der vereinigten Synode.
3. Beratung des Evangelisch-reformierten Moderamens bei der Erledigung der diesem in Artikel 95 der Grundordnung übertragenen Aufgaben, sofern das Moderamen eine solche Beratung begehrt und entsprechende Vorlagen der vereinigten Synode macht, insbesondere in den Fällen der Artikel 78 und 84 der Grundordnung.
4. Beschlussfassung über gemeinsame Angelegenheiten und Einrichtungen der beiden Kreissynoden (Artikel 65 der Grundordnung).

III. Vorbereitung und Einberufung der vereinigten Synode

1. Die Vorbereitung und Einberufung der vereinigten Synode erfolgt durch das Evangelisch-reformierte Moderamen nach Fühlungnahme mit den Kreiskirchenräten des deutsch-reformierten und des französisch-reformierten Kirchenkreises.
Mit diesen ist der Ort und Zeitpunkt einer in Aussicht genommenen Tagung zu vereinbaren.
2. Das Moderamen trägt die Verantwortung dafür, dass die vereinigte Synode so rechtzeitig stattfindet, dass die ihr nach II, 1 übertragenen Wahlen vor Ablauf der Amtszeit der zu Wählenden erfolgen können.

3. Außer im Falle III, 2 muss eine Einberufung der vereinigten Synode erfolgen, wenn beide Kreiskirchenräte die Einberufung beantragen.
4. Das Moderamen setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der Bestimmungen unter II fest.
5. Die Einladung zur Teilnahme an der Tagung erfolgt an die stimmberechtigten Mitglieder der vereinigten Synode (I, 1 a und b) durch Vermittlung der Präsidien der Kreissynoden, im übrigen (I, 2 und 3) durch das Moderamen unmittelbar. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
Zwischen der Einladung und der Tagung soll tunlichst eine Frist von vier Wochen liegen.
6. Sobald wie möglich sollen die Präsidien der Kreissynoden dem Moderamen ein Verzeichnis der geladenen stimmberechtigten Mitglieder übersenden.
7. Die Legitimationsprüfung der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt durch die betreffenden Kreissynoden. Dabei gilt für die französisch-reformierten stimmberechtigten Mitglieder die Tagung der vereinigten Synode als außerordentliche Tagung der Kreissynode im Sinne des § 7 der Ordnung der französisch-reformierten Kreissynode.
8. Das Versprechen, das beim Eintritt in der Kreissynode nach Artikel 51 abgelegt ist, gilt auch für die Vereinigte Synode. Eine Abnahme des Versprechens durch den Moderator oder die Moderatorin erfolgt nur, wenn ein Mitglied der Vereinigten Synode dieses Versprechen auf der Kreissynode, der es angehört, noch nicht abgelegt hat.

IV. Gang der Verhandlungen, Wahlen und Abstimmungen

1. Die Tagungen werden mit einer Andacht eröffnet und mit Gebet geschlossen. Im Verlauf der Tagung findet ein gemeinsamer Abendmahlsgottesdienst statt.
2. Der geistliche Moderator, im Behinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Verhandlungen und handhabt die äußere Ordnung während der Tagung.
Die Wahlen des geistlichen Moderators sowie seines Stellvertreters werden jedoch von einem Mitglied der vereinigten Synode, das diese bestimmt, geleitet. Dieses Mitglied darf nicht zu denjenigen gehören, die für die Wahl vorgeschlagen worden sind.
3. Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Gewählt ist derjenige, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält bei der ersten Abstimmung keiner die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem der als gewählt gilt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Falls kein Widerspruch erhoben wird und Einmütigkeit besteht, kann die Wahl durch Zuruf erfolgen.

5. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes müssen die Wahlen durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen.
6. Bei der Beratung ist darauf hinzuwirken, dass auf Grund des Wortes Gottes es zu einer gemeinsamen Urteilsbildung kommt. Ist eine Einmütigkeit nicht zu erzielen, so können Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst werden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Ein Antrag gilt auch dann als abgelehnt, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einer der beiden Synoden ihn ablehnt.
7. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheime Abstimmung durch Abgabe von Zetteln erfolgen.

V. Verhandlungsniederschrift

1. Der Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen sind in einer Niederschrift festzustellen. Die Feststellung erfolgt durch den geistlichen Moderator und den rechtskundigen Sekretär des Moderamens, im Behinderungsfalle durch ihre Stellvertreter. Sie können sich hierbei der Hilfe eines anderen Mitgliedes der Synode oder eines Angestellten der Kirche bedienen.
2. Die Verhandlungsniederschrift soll enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden Mitglieder sowie die Namen und Entschuldigungsgründe der ausgebliebenen,
 - b) einen Bericht über die Verpflichtung von Mitgliedern (III, 8),
 - c) das Ergebnis der Wahlen und, soweit diese nicht durch Zuruf erfolgen, auch die Angabe des Stimmverhältnisses,
 - d) Vorlagen, Anträge und Beschlüsse in wortgetreuer Fassung, wobei auf Anlagen, die der Niederschrift beizufügen und als solche erkennbar zu machen sind, Bezug genommen werden darf. Der Niederschrift sind auch Berichte und einleitende Vorträge, soweit sie schriftlich erstattet sind, beizufügen.
3. Die Niederschrift ist von dem geistlichen Moderator, dem rechtskundigen Sekretär sowie dem etwa hinzugezogenen Protokollführer (V, 1 Satz 3) zu unterzeichnen.

VI. Tagegelder und Reisekosten

Die von außerhalb des Tagungsortes zur Vereinigten Synode erscheinenden Mitglieder (I, 1a und b; 2a und b) erhalten ihre Reisekosten aus der Kreissynode, der sie angehören, erstattet.

G. de Haas
(Moderator)

G. Maresch - Ziliesch
(Rechtskundige Sekretärin)

